

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	14.12.2015

### **Streit zwischen der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland über die sachliche Zuständigkeit für Integrationshelfer in Schule und Kita**

In der Finanzausschusssitzung am 09.11.2015 wurde die derzeitige Problematik zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Stadt Köln hinsichtlich der Spitzabrechnung von einzelnen Fällen von Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche angesprochen. Die Verwaltung wurde um Mitteilung hinsichtlich des Sachstandes gebeten.

#### Mitteilung der Verwaltung:

Die Finanzierung von Eingliederungshilfemaßnahmen für Integrationshelfer ist je nach Art der Behinderung der Kinder im SGB VIII (seelische Behinderung) und im SGB XII (geistige bzw. körperliche Behinderung) geregelt. Die angesprochene Problematik der Differenzen zwischen dem LVR und der Stadt Köln betrifft ausschließlich den Bereich des SGB XII.

Für Eingliederungshilfe in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach dem SGB XII ist der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig; für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind es die kreisfreien Städte bzw. die Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger.

Streitgegenständlich ist vorliegend zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger die Frage, ob die Begleitung behinderter Kinder während des Schulunterrichtes/des Kita-Besuchs durch einen Integrationshelfer eine ambulante Maßnahme oder, weil es mit Schulunterricht bzw. Kita-Besuch verbunden ist, eine teilstationäre Maßnahme darstellt. In den Gesprächen mit dem LVR konnten die gegensätzlichen Rechtsansichten nicht überwunden werden. Daher ist eine gerichtliche Klärung notwendig.

Um den behinderten Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch bzw. den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist die Stadt Köln in allen Einzelfällen in Vorleistung getreten und macht seit 2013 Erstattungsansprüche gegenüber dem LVR geltend, die dieser regelmäßig ablehnt.

Anfang November 2015 wurde das erste Klageverfahren gegen den LVR beim Sozialgericht Köln anhängig gemacht. In diesem Einzelfall sind für die Zeit vom 01.09.2012 bis 30.09.2015 bereits Aufwendungen für den Integrationshelfer in Höhe von fast 55.000 € entstanden. Diese Kosten erhöhen sich ab 01.10.2015 laufend weiter um durchschnittlich 2.000 € monatlich.

Aktuell signalisiert der LVR nunmehr Bereitschaft zum Abschluss einer Musterstreitvereinbarung. In dieser Musterstreitvereinbarung soll die Anzahl der Musterstreitverfahren, die jeweiligen Fallkonstellationen (geistige oder körperliche Behinderung, Art der Schule/Kita), die Übertragung der Ergebnisse der Musterstreitfälle auf alle anderen Fälle, der Verzicht auf die Einrede der Verjährung usw. geregelt werden. Ein Gespräch zur Abstimmung der Modalitäten mit der Amtsleitung des Amtes für Soziales und Senioren und dem LVR ist vor Weihnachten terminiert. Ein Entwurf einer Musterstreitvereinbarung wurde Anfang Dezember vom LVR an die Stadt Köln übermittelt.

Erwähnenswert ist noch, dass auch andere Kommunen im Bereich des LVR der Rechtsauffassung der Stadt Köln folgen und Erstattungsansprüche gegenüber dem LVR geltend machen. Auch diese würden – zur Vermeidung einer Klageflut gegen den LVR – sicherlich einer Musterstreitvereinbarung beitreten und im Hinblick auf die Kölner Musterfälle keine eigenen Verfahren mehr anhängig machen.

**Gez. i.V. Klug**